



Absenkung des Umsatzsteuersatzes

Nach der Regierungskoalition am 03. Juni 2020 wurde die Absenkung des Umsatzsteuersatzes für das zweite Halbjahr 2020 von 19% auf 16% bzw. von 7% auf 5% verkündet.

Am Freitag, den 12.06.2020 folgte bereits der Kabinettsbeschluss. Eine 3-Tages-Lesung im Bundestag ist für diese Woche (17.-19. Juni) geplant. Der Bundesrat muss am 26. Juni 2020 zustimmen und die Steuersatzänderungen endgültig verabschieden.

Ein begleitender BMF-Entwurf wurde bereits veröffentlicht.

Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei nur um mögliche Umsetzungsgestaltungen (in Anlehnung an den BMF-Entwurf und frühere Steuersatzänderungen) handelt, deren explizite Handhabung vermutlich erst am 26.06.2020 preisgegeben wird. Wir wissen, dass die Zeit sehr knapp bemessen ist, allerdings bitten wir Sie dennoch, mit sämtlichen Änderungen von Verträgen etc. noch zu warten, da wir auf Vereinfachungen für die Steuerpflichtigen hoffen.

Für alle bis zum 30.06.2020 ausgeführten Umsätze werden die bisherigen Steuersätze i.H.v. 19 und 7 Prozent gelten.

Für alle in der Zeit vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 ausgeführten Leistungen sollen dann die herabgesetzten Steuersätze von 16 und 5 Prozent greifen.

Ab dem 01.01.2021 werden voraussichtlich wieder die jetzigen Steuersätze zur Anwendung kommen.

Exkurs: Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (mit Ausnahme von Getränkeabgaben)

- Bis 30.06.2020: 19%
- 01.07.2020 bis 31.12.2020: 5%
- 01.01.2021 bis 30.06.2021: 7%
- Ab 01.07.2021: 19%

WICHTIG: Für die Anwendung des richtigen Steuersatzes, wird die Ausführung des Umsatzes ausschlaggebend sein! Es muss geprüft werden, wann eine Dienstleistung bzw. Werklieferung als erbracht gilt.

Auch eine abgeschlossene Teilleistung führt zur endgültigen Entstehung einer Umsatzsteuer. Voraussetzung hierfür wäre, dass es sich um eine wirtschaftlich sinnvoll abgrenzbare Leistung handelt, über welche zuvor eine gesonderte Vereinbarung der Leistung als Teilleistung getroffen wurde.

Erstrecken sich Dauerleistungen (Vermietungen, Leasing, Wartungen, Überwachungen, laufende Finanz- und Lohnbuchführung, Lieferung von Baumaterial) über einen längeren Zeitraum, muss abgegrenzt werden, ob der Unternehmer ggf. Teilleistungen ausführt. Für alle ausgeführten Teilleistungen zwischen dem 01.07. und dem 31.12.2020, soll der Steuersatz von 16 bzw. 5 Prozent gelten. Hier muss darauf geachtet werden, dass sämtliche Anpassungen in den Verträgen erfolgen.

Für Anzahlungen soll es eine Vereinfachungsregel geben. Hat der Unternehmer in einer Anzahlungsrechnung die falsche Umsatzsteuer angegeben, so muss diese nicht berichtigt werden, wenn in der Endrechnung die Umsatzsteuer auf den Gesamtbetrag mit dem neuen Steuersatz angegeben wird. Diese Regelung soll sowohl für die Absenkung jetzt als auch für die spätere Erhöhung gelten.

➔ Die Umsatzsteuer entsteht endgültig erst mit Ausführung einer Leistung oder Teilleistung – Anzahlungen sichern keinen Steuersatz!

In nächster Zeit sollten keine Einzweck-Gutscheine mehr ausgestellt werden. Diese liegen vor, wenn der Ort der Leistung und die Höhe der Umsatzsteuer schon bei Ausgabe des Gutscheins feststehen. Bei Ausgabe des Einzweck-Gutscheins kann nicht sicher festgestellt werden, zu welchem Steuersatz er eingelöst werden würde. Momentan ist auch noch unklar, wie die in der Vergangenheit ausgegebenen Einzweck-Gutscheine in der Praxis behandelt werden.

Für Geschäfte soll eine Sonderregelung ermöglicht werden, damit nicht alle Preisschilder geändert werden müssen. So könne die Senkung kostengünstig und unbürokratisch umgesetzt werden. Es handelt sich hierbei um pauschale Rabatte, die erst an der Kasse vom Kaufpreis abgezogen werden, ähnlich wie beim Schlussverkauf. Bei preisgebundenen Waren wie Büchern, Zeitschriften und rezeptpflichtigen Arzneimitteln sei die Ausnahme nicht möglich.

Vereinfachungsregeln soll es wieder für Telekommunikationsleistungen, Strom-/Gas-/Wärme-Lieferungen, Pfandbeträge, Jahresboni usw. geben.

Der Unternehmer kann für Leistungen auch schon vor Eintritt der jeweiligen Steuersatzänderung Rechnungen mit dem Steuersatz ausstellen, der zum Zeitpunkt der Ausführung der Leistung jeweils zutreffend ist.

Eine unrichtig ausgewiesene Umsatzsteuer oder unterlassene Korrekturvornahme kann zur Schuldung der überhöht ausgewiesenen Umsatzsteuer führen, berechtigt jedoch nicht den Leistungsempfänger zum Vorsteuerabzug des ausgewiesenen Betrags.

